



Schwerpunktthema: Medien und soziale Netzwerke

WANTED! BITTE DIESES BILD TEILEN

Grund und Grenzen der Öffentlichkeitsfahndung im Internet

Hao-Hao Wu

WEM GEHÖRT DAS FACEBOOK-KONTO?

Digitaler Nachlass und das IPR

Bernhard Brechmann

Gastbeitrag:

SCHMÄHKRITIK

Eva-Maria Spangler

Reihe: Innovation und Recht

INDUSTRIE 4.0

Zwischen Selbstregulierung und staatlicher Intervention

Lukas Hufeld

NUTZUNG IN (ENGEN) GRENZEN?

Der neue Rechtsrahmen für den Betrieb ziviler Drohnen

Sebastian Mayr

AUTONOMES FAHREN - WER HAFTET?

Die zukünftige Rolle der Hersteller bei Unfällen mit autonomen Fahrsystemen

Benedikt Xylander

Wem gehört das Facebook-Konto?

Digitaler Nachlass und das IPR

Bernhard Brechmann

I. Einleitung

Über zwei Milliarden Menschen auf dieser Erde benutzen Facebook,¹ in Deutschland mehr als ein Drittel der Bevölkerung². Umso gravierender ist daher die Problematik, die jüngst das Kammergericht zu entscheiden hatte: Ein junges Mädchen im Alter von 14 Jahren war gestorben und ihre Eltern verlangten Zugriff auf das Facebook-Konto ihrer Tochter.³ Im Folgenden soll diese – einen Anspruch aus dem Nutzungsvertrag nach deutschem Recht ablehnende – Entscheidung kritisch beleuchtet werden. Während die Literatur sich bisher vor allem auf die Frage nach der Vererbbarkeit des sog. „digitalen Nachlasses“ konzentriert hat,⁴ beschäftigt sich dieser Aufsatz mit der Frage, ob das Gericht überhaupt das richtige Recht angewandt hat. Da sich ab Mai 2018 die Rechtslage zumindest im Bereich des Datenschutzrechts durch die Einführung der Datenschutzgrundverordnung⁵ (DSGVO) gravierend ändert, soll in einem zweiten Abschnitt darauf eingegangen werden, wie sich das anwendbare Recht nach Einführung der DSGVO bestimmen würde.

II. Zentrale Aussagen des Urteils

Das Kammergericht geht zunächst der Frage nach, ob es erbrechtlich überhaupt möglich ist, einen Facebook-Account zu vererben. Auch wenn es die Problematik letztlich offenlässt, lässt sich dem Urteil doch die Tendenz entnehmen, dass die Erben nach deutschem Erbrecht im Rahmen der Universalsukzession (§ 1922 Abs. 1 BGB) in den Nutzungsvertrag zwischen Facebook und der Erblasserin eintreten.⁶ Dies sei auch nicht durch eine vertragliche Vereinbarung in den Facebook-AGB⁷ oder aufgrund des Wesens dieses Nutzungsvertrags ausgeschlossen⁸.

Im Ergebnis verneint das Kammergericht aber einen Anspruch auf Zugang zu dem Facebook-Konto der Erblasserin, weil ein solcher gegen das Fernmeldegeheimnis aus § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) verstoße.⁹ § 88 Abs. 3 TKG untersagt nämlich den Diensteanbietern im Bereich der Telekommunikation, sich oder anderen Kenntnis über die Kommunikation zu verschaffen. Nach An-

Der Aufsatz beschäftigt sich anhand eines jüngsten Urteils des Kammergerichts mit der Frage des anwendbaren Rechts beim digitalen Nachlass am Beispiel von Facebook. In einem ersten Schritt ist dabei schon problematisch, welche Kollisionsnorm überhaupt einschlägig ist. Angesichts der bereits erlassenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geht der Aufsatz abschließend auch darauf ein, wie sich die Rechtslage nach Inkrafttreten der DSGVO darstellt.

Der Verfasser studiert Rechtswissenschaften an der LMU München und ist Mitglied der Redaktion von rescriptum.

- 1 Offizielle Umsatz- und Nutzerzahlen von Facebook bis zum Jahresstart 2017, https://allfacebook.de/zahlen_fakten/nutzer-und-umsatzzahlen-facebook (Stand: 01.09.2017).
- 2 Im Juni 2017 waren in Deutschland 30 Mio. Nutzer registriert, s. Offizielle Facebook Nutzerzahlen für Deutschland, https://allfacebook.de/zahlen_fakten/erstmalig-ganz-offiziell-facebook-nutzerzahlen-fuer-deutschland (Stand: 15.06.2017).
- 3 KG, ZEV 2017, 386.
- 4 Vgl. zum vorgehenden Urteil des LG Berlin, ZEV 2016, 189 etwa die Anm. von *Lieder/Berneith*, FamRZ 2016, 743; *Kuntz*, FuR 2016, 398; *Wellenhofer*, JuS 2016, 653; *Deutsch*, ZEV 2016, 194.
- 5 Art. 99 Abs. 2 DSGVO.
- 6 KG, ZEV 2017, 386 (388) Rn. 57. In Rn. 65 ff. setzt sich das Gericht dann aber durchaus kritisch mit der herrschenden Meinung in der Literatur auseinander, die zugunsten einer Vererbbarkeit argumentiert.
- 7 KG, ZEV 2017, 386 (388) Rn. 58.
- 8 KG, ZEV 2017, 386 (388) Rn. 59.
- 9 KG, ZEV 2017, 386 (390) Rn. 66.

sicht des Kammergerichts ist dies vor allem bei Nachrichten, die über Facebook verschickt werden, problematisch.¹⁰ Aufgrund des Fernmeldegeheimnisses müssten nämlich zuerst alle Personen, mit denen die Erblasserin via Facebook kommuniziert hat, zustimmen, dass die Erben der Erblasserin Zugriff auf diese Nachrichten bekommen.¹¹

Die vorgelagerte Problematik, ob das deutsche Recht – insbesondere § 88 Abs. 3 TKG – überhaupt zur Anwendung kommt, übergeht das Gericht, obwohl die Frage nach dem anwendbaren Recht bei Facebook inzwischen eine geradezu klassische Streitfrage¹² ist.

III. Anwendbares Recht

Relativ einfach lässt sich noch die Frage beantworten, welches Recht dem Nutzungsvertrag zwischen Facebook und den Nutzern zu Grunde liegt. Da es sich bei den Facebook-Nutzern in der Regel um Verbraucher handelt, ist grundsätzlich die Kollisionsnorm des Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO einschlägig.¹³ Dazu kommt, dass es in den Facebook-AGB heißt: „Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht“.¹⁴ Somit liegt auch eine – im Bereich des Verbraucherrechts gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 Rom I-VO prinzipiell vorrangige – Rechtswahl i.S. des Art. 3 Rom I-VO zugunsten deutschen Rechts vor.

Sehr viel problematischer ist hingegen die Frage, ob § 88 Abs. 3 TKG anwendbar ist. Im Bereich des Datenschutzrechts wird im Hinblick auf das Angebot von Facebook ein erbitterter Streit darum geführt, ob irisches oder deutsches Datenschutzrecht anwendbar ist.¹⁵ Allerdings handelt es sich bei § 88 Abs. 3 TKG um eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 Abs. 1 GG.¹⁶

1. Kollisionsnorm

Wie immer bei grenzüberschreitenden Sachverhalten muss die erste Frage lauten: Gibt es eine Kollisionsnorm, die bei der Weitergabe von Daten an Dritte bzw. beim Fernmeldegeheimnis das anwendbare Recht bestimmt?

a) Art. 3 Rom I-VO

Zur Auflösung der Kollision käme zunächst in Betracht, die Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts auch auf das Fernmeldegeheimnis zu erstrecken. Zumindest im Bereich des Datenschutzrechts nehmen nämlich sowohl das LG Berlin in der Vorinstanz als auch das Kammergericht mit Verweis auf die teilweise privatrechtliche Natur des Datenschutzrechts¹⁷ die Möglichkeit einer Rechtswahl an.¹⁸

Art. 10 und Art. 12 Rom I-VO beschränken jedoch die Reichweite des Vertragsstatuts auf Zustandekommen und Wirksamkeit eines Vertrages sowie auf alle vertragsrechtlichen Folgen der Parteivereinbarung. Das Fernmeldegeheimnis gilt aber unabhängig von einem Vertrag.¹⁹ Das Vertragsstatut kann zudem nur greifen, wenn es um den Interessenausgleich der am Vertrag Beteiligten geht.²⁰ Beim Fernmeldegeheimnis besteht aber vielmehr ein öffentliches Interesse am Schutz der Persönlichkeit des Einzelnen und an den Bedingungen der Datenverarbeitung.²¹ Das anwendbare Recht im Rahmen des Fernmeldegeheimnisses kann daher nicht gem. Art. 3 Rom I-VO (ggf. i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 Rom I-VO) von den Parteien bestimmt werden.

b) § 88 Abs. 3 TKG

Als Kollisionsnorm kommt ferner § 88 Abs. 3 TKG selbst in Frage. Ihrem Wortlaut nach enthält diese Norm aber nur eine sachrechtliche Regelung. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass § 88 Abs. 3 TKG implizit eine Kollisionsregel i.S. einer „Sachnorm mit Doppelcharakter“²² trifft.²³

c) § 88 Abs. 3 TKG i.V.m. dem Herkunftslandprinzip

§ 88 Abs. 3 TKG ist vom Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) umfasst.²⁴ Zwar können sich auch aus EU-Richtlinien Kollisionsnormen ergeben, die dann im nationalen Recht umgesetzt werden müssen.²⁵ Art. 5 Abs. 1 RL 2002/58/EG verpflichtet aber nur die Mitgliedstaaten, die Vertraulichkeit der Kommunikation zu gewährleisten und trifft damit keine Regelung bzgl. des anwendbaren Rechts.

Bei solchen EU-Richtlinien ohne ausdrückliche Kollisionsregel war lange Zeit umstritten, ob nicht unmittelbar aus

10 KG, ZEV 2017, 386 (390 f.) Rn. 69 f. zur Frage, ob Facebook als Telekommunikationsdiensteanbieter zu qualifizieren ist; vgl. Rn. 86 zum Schutzbereich des § 88 TKG.

11 Vgl. KG, ZEV 2017, 386 (396) Rn. 91 ff.

12 gl. zum anwendbaren Datenschutzrecht etwa *Beyvers/Herbrich*, ZD 2014, 558; zum anwendbaren Vertragsrecht s. etwa *Gläser*, MMR 2015, 669.

13 Grds. zum Vorliegen eines Verbrauchervertrags im Internet s. EuGH, verb. Rs. C-585/08 u. C-144/09, Slg. 2010 I-12527, I-12603, Rn. 75; konkret zu Facebook vgl. *Gläser*, MMR 2015, 669 (702).

14 Ziffer 16.3 der Facebook-Nutzungsbedingungen: „Bestimmte Sonderbedingungen, die nur für deutsche Nutzer gelten, findest du hier“. Folgt man diesem Link, gelangt man auf die Seite „Für Nutzer mit Wohnsitz in Deutschland“. Dort heißt es unter Ziffer 5: „Ziffer 15.1 wird ersetzt durch: Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht“.

15 Für die Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts vgl. OVG Schleswig, NJW 2013, 1977; VG Hamburg, ZD 2016, 243; dagegen KG, ZD 2014, 412.

16 *Eckhardt*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), *Recht der elektronischen Medien*, 3. Aufl. 2015, § 88 TKG Rn. 1; *Bock*, in: Beck'scher Kommentar TKG, 4. Aufl. 2013, § 88 TKG Rn. 1.

17 KG, ZD 2014, 412 (416).

18 KG, ZEV 2017, 386 (391) Rn. 72 f., Rn. 103 ff.; ZD 2014, 412 (416); LG Berlin, ZD 2012, 276 (278).

19 Vgl. zum Datenschutzrecht *Piltz*, K&R 2012, 640 (642); *Jandt*, DuD 2008, 664 (666).

20 *Ellger*, *Der Datenschutz im grenzüberschreitenden Datenverkehr*, 1990, S. 648.

21 Vgl. zum Datenschutzrecht *Gläser*, MMR 2015, 699 (703); *Hoeren*, CR 1993, 129 (132).

22 *Rauscher*, *Internationales Privatrecht*, 4. Aufl. 2012, Rn. 165.

23 So lassen sich auch in der kommentierenden Literatur keine Stimmen zu einem eventuellen Auslandsbezug des § 88 TKG finden, vgl. *Bock* (Fn. 16), § 88 TKG Rn. 22 ff.; *Eckhardt* (Fn. 16), § 88 TKG Rn. 25 ff.

24 *Bock*, (Fn. 16), § 88 TKG, Rn. 9; KG, ZEV 2017, 386 (395) Rn. 88.

25 Allg. Auffassung vgl. etwa *Lorenz*, in: *Bamberger/Roth* (Hrsg.), Bd. 3, 3. Aufl. 2012, Art. 3 EGBGB Rn. 3; *Hausmann*, in: *Staudinger, BGB, EGBGB/IPR* Art. 3–6, Neubearbeitung 2013, Art. 3 EGBGB Rn. 16.

dem Herkunftslandprinzip eine Kollisionsregel abgeleitet werden kann. Gerade im Bereich der Warenverkehrsfreiheit wurde teilweise argumentiert, dass aufgrund der Grundfreiheiten und des Ziels des einheitlichen Binnenmarktes ein in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebrachtes Produkt in einem anderen Mitgliedstaat keinen weitergehenden Regelungen mehr unterliegen dürfe.²⁶ Im Grundsatz ist zwar zuzustimmen, dass der Bezieher einer Leistung aus einem anderen Mitgliedstaat darauf vertrauen muss, dass die dortigen Regeln europarechtskonform sind.²⁷ Gleichzeitig verkennt diese Argumentation die Rechtsnatur der Grundfreiheiten. Die Grundfreiheiten als höherrangiges Recht können nämlich allein punktuell die Unwirksamkeit einer konkreten Norm zur Folge haben.²⁸ Eine starre Heranziehung des Heimatlandrechts würde jedoch in einigen Bereichen wie etwa dem internationalen Deliktsrecht zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.²⁹ Das Herkunftslandprinzip kann daher zwar bei der Auslegung einer Kollisionsnorm behilflich sein,³⁰ unmittelbar kann daraus aber keine Kollisionsregel abgeleitet werden.

d) § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RL 95/46/EG

Im vorliegenden Fall könnte sich das anwendbare Recht allerdings nach der weitergehenden Kollisionsnorm des § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RL 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) bestimmen.³¹ Demnach richtet sich das anwendbare Recht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten maßgeblich nach dem Ort der Niederlassung, im Rahmen deren Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet werden.³² Gem. Art. 2 lit. b RL 95/46/EG fällt jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten unter den Begriff der Datenverarbeitung. Dieser vom Wortlaut her sehr weite Anwendungsbereich³³ ist bei der Weitergabe von Daten an Dritte in jedem Fall erfüllt. Rein vom Wortlaut her müsste daher anhand des § 1 Abs. 5 BDSG geprüft werden, ob das irische oder das deutsche Fernmeldegeheimnis anwendbar ist. Die Frage ist aber, ob die Heranziehung des § 1 Abs. 5 BDSG einer eingehenderen Betrachtung standhält.

26 Basedow, RabelsZ 59 (1995), 1 (13); ders., NJW 1996, 1921 (1927); Drasch, Herkunftslandprinzip, 1997, S. 205 ff., 301 ff., 309 ff.

27 Vgl. zu diesem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens EuGH, NJW 2016, 1709 (1711) m. Anm. Böhm; Lewinski/Herrmann, ZD 2016 467 (471).

28 Vgl. zur Diskussion um das Herkunftslandprinzip bei der E-Commerce Richtlinie Ohly, GRUR Int 2001, 899; Fezer/Koos, IPrax 2000, 349.

29 v. Hein, in: Münchener Kommentar, 6. Aufl. 2015, Art. 3 EGBGB Rn. 80; Wagner, IPrax 2006, 372 (374).

30 S. etwa zur Heranziehung des Herkunftslandprinzips bei der Auslegung des Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG die Ausführungen von Generalanwalt Saugmansgaard, BeckRS 2016, 81107 Rn. 109.

31 Vgl. zur Qualifikation als Kollisionsnorm Gola/Klug/Körpfer, in: Gola/Schomerus (Hrsg.), BDSG, 12. Aufl. 2015, § 1 BDSG Rn. 27 ff; vgl. zu Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG etwa EuGH, NVwZ 2014, 857.

32 Genauer zum Norminhalt s.u. III.2.

33 Vgl. die extensive Auslegung des Begriffs „Verarbeitung“ durch den EuGH in seiner „Google Spain“ Entscheidung, EuGH, NVwZ 2014, 857.

aa) Kritik an der Heranziehung

(1) § 88 Abs. 3 TKG als Eingriffsnorm i.S. des Art. 9 Rom I-VO

Die Kollisionsregel des § 1 Abs. 5 BDSG wäre nicht anwendbar, wenn es sich bei § 88 Abs. 3 TKG um eine Eingriffsnorm i.S. des Art. 9 Rom I-VO handelt. Eine Eingriffsnorm ist nach der Legaldefinition in Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses angesehen wird, dass sie unabhängig von dem eigentlich auf das Vertrag anwendbare Recht gilt. Das Fernmeldegeheimnis fällt allerdings – wie oben bereits festgestellt³⁴ – nicht unter das Vertragsstatut gemäß Art. 10 und Art. 12 Rom I-VO. Daher ist schon der Anwendungsbereich des Art. 9 Rom I-VO nicht eröffnet und § 88 Abs. 3 TKG kann sich auch nicht als Eingriffsnorm des Art. 9 Rom I-VO gegen § 1 Abs. 5 BDSG durchsetzen.

(2) Ordre Public-Vorbehalt

Die Anwendung ausländischen Rechts wäre unzweifelhaft abzulehnen, wenn es im Ergebnis grundlegenden deutschen Rechtsanschauungen krass zuwiderlaufen würde (*ordre public*)³⁵. Als ausländisches Recht kommt vorliegend allein das irische Recht in Betracht. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob ein *ordre public*-Verstoß durch andere mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen überhaupt möglich ist. Der EuGH hat zumindest im Bereich der Eingriffsnormen das Durchgreifen einer richtlinienumsetzenden nationalen Norm bejaht, falls es sich bei dieser um eine substantiell überschießende Umsetzung einer Mindestharmonisierungs-Richtlinie handelt.³⁶ Der *ordre public* hat aber dieselbe Zielrichtung wie Eingriffsnormen, nämlich die Gewährleistung von grundlegenden nationalen Rechtsanschauungen und Normen.³⁷ Daher kann hier nichts anderes gelten und ein *ordre public*-Verstoß muss auch durch andere mitgliedstaatliche Rechtsordnungen möglich sein.³⁸ Allerdings ist nicht erkennbar, dass Deutschland Art. 5 Abs. 1 RL 2002/58/EG mit substantiell überschießender Tendenz umgesetzt hat. Selbst wenn irisches Recht zur Anwendung kommt, könnte dies im Ergebnis keinen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* darstellen.

(3) Anwendung des Territorialitätsprinzips

§ 1 Abs. 5 BDSG als eine Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts kann aber grundsätzlich nicht im Bereich des öffentlichen Rechts zur Anwendung kommen. Im internationalen öffentlichen Recht gilt nämlich der Grundsatz, dass jeder Staat sein eigenes Recht anwendet (Terri-

34 Oben III.1.a.

35 Rauscher (Fn. 22), Rn. 580.

36 S. EuGH, IPrax 2014, 174; vgl. auch Lüttringhaus, IPrax 2014, 146

37 So werden Eingriffsnormen auch als „positiver“ *ordre public* bezeichnet, vgl. Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 2000, S. 453.

38 S. mit Blick auf Erb- und Familiensachen Heinze, in: FS Kropholler, 2008 S. 105, 126; Leible, Rom I und Rom II: Neue Perspektiven im Europäischen Kollisionsrecht, Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht (Bonn), Vorträge und Berichte Nr. 173, 2009, S. 68.

torialitätsprinzip).³⁹ Zwar besitzt das Fernmeldegeheimnis – ebenso wie das Datenschutzrecht⁴⁰ – sowohl eine privatrechtliche wie auch eine öffentlichrechtliche Komponente. Das Verhältnis zwischen einem privaten Telekommunikationsdiensteanbieter und einem Verbraucher ist aber privatrechtlicher Natur.⁴¹ Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass § 88 Abs. 3 TKG im öffentlichen Interesse besteht. Das Territorialitätsprinzip des internationalen öffentlichen Rechts kann daher nicht zur Anwendung kommen.

(4) Grundrechtswirkungen

Die klassischen Einwände des Internationalen Privatrechts stehen daher der Anwendung des § 1 Abs. 5 BDSG nicht entgegen. Allerdings tangiert das Fernmeldegeheimnis mehrere Grundrechte auf nationaler wie europäischer Ebene, sodass sich die Frage nach deren Auswirkung stellt.⁴²

Zumindest nach herkömmlicher deutscher Verfassungsrechtslehre ist es nicht ohne weiteres möglich, Vorschriften des Datenschutzrechts auf das Fernmeldegeheimnis anzuwenden. Zwar stehen sich die beiden Rechte sehr nahe. Gerade aufgrund ihrer jeweils eigenständigen verfassungsrechtlichen Herleitung – das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG⁴³ und das Datenschutzrecht als Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG⁴⁴ – werden den beiden Rechten aber zwei separate Anwendungsbereiche zugestanden.⁴⁵ Dies hätte zur Folge, dass eine Kollisionsnorm des Datenschutzrechts nicht auf einen Sachverhalt des Fernmeldegeheimnisses angewendet werden könnte. Sowohl das Datenschutzrecht als auch das Fernmeldegeheimnis sind jedoch inzwischen durch Art. 7 und Art. 8 Europäische Grundrechtecharta (GRCh) sowie Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) überformt.⁴⁶ Maßgeblich ist daher, wie sich das Verhältnis von Datenschutzrecht und Fernmeldegeheimnis aus der Sicht des Unionsrechts darstellt. Art. 7 GRCh schützt u.a. das Recht auf Achtung der Kommunikation während Art. 8 GRCh den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet. Nach der Rechtsprechung des EuGH bilden Art. 7 und Art. 8 GRCh allerdings zwei sich überschneidende Schutzbereiche.⁴⁷ Geht es um den

Schutz personenbezogener Daten mit Bezug zum Privatleben sind sowohl Art. 7 als auch Art. 8 GRCh berührt und eröffnen einen einheitlichen Schutzbereich, wobei sich beide Grundrechte gegenseitig verstärken.⁴⁸ Für eine solche Auslegung spricht zum einen, dass sich beide Artikel auf Art. 8 EMRK beziehen⁴⁹, der ebenfalls nur einen einheitlichen Anwendungsbereich kennt, und zum anderen, dass sich gerade auch die RL 2002/58/EG sowohl auf Art. 7 als auch auf Art. 8 GRCh als Rechtsgrundlage beruft⁵⁰. Daher ist zumindest auf europarechtlicher Ebene bzgl. des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzrechts nur von einem einheitlichen Anwendungsbereich auszugehen. Die GRCh steht daher einer Anwendung des § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RL 95/46/EG nicht entgegen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts⁵¹ sind die deutschen verfassungsrechtlichen Einwände zurückzustellen.

(5) Zusammenspiel der RL 2002/58/EG und RL 95/46/EG

Zu bedenken ist allerdings, dass § 88 Abs. 3 TKG dem Anwendungsbereich der RL 2002/58/EG unterfällt. Die Frage ist, ob trotzdem auf die Kollisionsnorm der Datenschutzrichtlinie zurückgegriffen werden kann. Art. 16 RL 2002/58/EG zählt die anwendbaren Vorschriften der Datenschutzrichtlinie auf. Art. 4 gehört nicht dazu, was auf den ersten Blick gegen eine Anwendung sprechen könnte.

Allerdings besteht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten des Privatrechts das Bedürfnis nach einer Kollisionsnorm. In älteren Literaturstimmen wurde zwar teilweise vertreten, in solchen Fällen einfach das *lex fori* des angerufenen Gerichts anzuwenden⁵². Eine derartige Lösung würde aber zum einen oft zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.⁵³ Zum anderen bestünde damit geradezu ein Anreiz für jede Partei, möglichst schnell ein Gericht in dem Land mit dem für sie jeweils günstigsten Rechtssystem anzurufen.⁵⁴ Ein solches *forum shopping*⁵⁵ ist aber weder mit dem Ziel der Rechtssicherheit noch mit dem Ziel einer Erreichung eines äußeren Entscheidungseinklangs vereinbar. Im Gegenteil sollte das Ziel gelten, das anwendbare Recht unabhängig vom angerufenen Gericht zu bestimmen.⁵⁶

Die RL 2002/58/EG kennt aber keine besondere Kollisionsregel, sodass eine planwidrige Regelungslücke besteht. Gleichzeitig ist Art. 4 Abs. 1 RL 95/46/EG sogar vom Wortlaut her einschlägig und die Kritik an dessen Anwendung ist nicht durchschlagend. Die RL 2002/58/EG dient darüber hinaus nach Art. 1 Abs. 2 der Detaillierung und der Ergän-

39 Stein/von Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, 14. Aufl. 2017, Rn. 611.

40 Gläser, MMR 2015, 699 (703).

41 Vgl. zum Datenschutzrecht KG, ZD 2014, 412 (416); LG Berlin, ZD 2012, 276 (278).

42 Vgl. grundlegend BVerfGE 31, 58 zum Einfluss der Grundrechte auf das IPR.

43 Bock (Fn. 16), § 88 Rn. 4.

44 BVerfGE 65, 1; Gusy, in: Beck'scher Onlinekommentar, Datenschutzrecht, 20. Ed. (Stand: 01.08.2016), § 1 BDSG Rn. 17; Petri, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, 8. Aufl. 2014, § 1 BDSG Rn. 23 ff.

45 S. schon die Begründung im Regierungsentwurf zum damals noch § 82 TKG in BR-Drs. 80/96, S. 53.

46 Vgl. zum TKG Klescewski, in: Säcker (Hrsg.), Telekommunikationsgesetz, 3. Aufl. 2013, § 88 TKG Rn. 4; zum BDSG Franzen, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 17. Aufl. 2017, § 1 BDSG Rn. 1.

47 EuGH, Rs. C-92/09, Slg. 2010 I-11063 – Schecke, Rn. 47, 52; Rs. C-468/10, Slg. 2011 I-12181 – ASNEF, Rn. 41 f; für einen Vorrang des Art. 8 EuGRCh s. Augsberg, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 8 Rn. 1.

48 EuGH, NVwZ 2014, 709 (712).

49 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, Erläuterungen zu Art. 7.

50 ErwGr. Nr. 2 der RL 2002/58/EG.

51 EuGH, Rs 6/64, Slg. 1964, 1141, 1269 f. – Costa/E.N.E.L.; Rs. 106/77, Slg. 1978, 629 Rn. 17 f. – Simmenthal II.

52 Ehrenzweig, Okla. L. Rev. 18 (1965), 340; ders., Mich. L. Rev. 58 (1960), 637.

53 Vgl. zu diesem Argument auch v. Hein (Fn. 29), Einl. IPR Rn. 3.

54 Schwartze, FS v. Hoffmann, 2011, S. 415.

55 Ferrari, in: FS Magnus, 2014, S. 385; Kropholler, in: FS Firsching, 1985, S. 165.

56 S. zu diesem auf Friedrich-Carl von Savigny zurückgehenden Grundsatz Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, 1849, S. 27.

zung der Datenschutzrichtlinie. Eine Anwendung der Kollisionsregel des § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG erscheint daher auch im Bereich des Fernmeldegeheimnisses für angebracht – ob im Rahmen einer analogen Anwendung⁵⁷ des Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG oder im Rahmen einer ergänzenden Auslegung des Art. 1 Abs. 2 RL 2002/58/EG, kann dahingestellt bleiben.

bb) Zwischenergebnis

Das anwendbare Recht im Bereich des Fernmeldegeheimnisses bestimmt sich daher nach der Norm des § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RL 95/46/EG.

2. Anwendbares Recht

§ 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RL 95/46/EG enthält zwei Kollisionsregeln. Nach § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG kommt das einzelstaatliche Recht des Mitgliedstaats zum Tragen, in dem der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche eine Niederlassung besitzt und Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten dieser Niederlassungen ausgeführt werden (sog. Niederlassungsprinzip)⁵⁸. Sollte sich aber die Niederlassung, im Rahmen deren Tätigkeit die Daten verarbeitet werden, nicht in einem Mitgliedstaat der EU gelegen sein, ist nach § 1 Abs. 5 S. 2 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c RL 95/46/EG deutsches Recht anwendbar.

Facebook ist in Irland durch die Facebook Ireland Ltd. und in Deutschland durch die Facebook Germany GmbH vertreten. Damit sind grundsätzlich drei Konstellationen denkbar: Verarbeiten sowohl die deutsche Facebook Germany GmbH als auch die irische Facebook Ireland Ltd. Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit, so wäre deutsches Recht anwendbar. Verarbeitet hingegen nur die Facebook Ireland Ltd. Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit, wäre irisches Recht anwendbar. Verarbeiten weder die deutsche Facebook Germany GmbH noch die irische Facebook Ireland Ltd. Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit, so wäre wiederum deutsches Recht anwendbar.

a) Anwendbares Recht nach § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG

Der zentrale Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnorm ist die Verarbeitung von Daten „im Rahmen der Tätigkeit“ der Niederlassung. Die Frage, wann eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Tätigkeit der Niederlassung vorliegt, ist allerdings hoch umstritten und wird von den deutschen Gerichten völlig unterschiedlich beurteilt⁵⁹. Eine gewisse Zäsur stellte aber das Google

Spain Urteil⁶⁰ des EuGH vom 13. Mai 2014 dar, in dem das Gericht sich zu eben dieser Frage äußerte.

aa) Maßstab des Google Spain Urteils

Die Google Spain SL – die spanische Tochtergesellschaft von Google Inc. – war nur für den Verkauf von Werbeflächen zuständig. Der EuGH urteilte aber, dass eine solche Werbetätigkeit derart eng mit der Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers Google Inc. mit Sitz in Kalifornien verbunden sei, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit der Niederlassung vorliegt.⁶¹

Diese sehr weite Auslegung des Wortlauts rechtfertigte der Gerichtshof einerseits mit dem Bedürfnis, die Grundfreiheiten und Grundrechte – vor allem das Recht auf Privatleben (Art. 7 GRCh) – zu schützen.⁶² Darüber hinaus fordere der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG gerade nicht, dass die Datenverarbeitung „von der“ oder „durch die“ europäische Niederlassung durchgeführt werden müsse, um die Anwendbarkeit nationalstaatlichen Datenschutzrechts auszulösen.⁶³

bb) Übertragbarkeit auf die Facebook Germany GmbH

Ähnlich wie die Google Spain SL ist auch die Facebook Germany GmbH nur dafür zuständig, Werbeanzeigen zu verkaufen und Marketing zu betreiben.⁶⁴ Würde man den Maßstab des Google Spain Urteils direkt auf die Facebook Germany GmbH übertragen, so müsste deren Tätigkeit dem Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG unterfallen und deutsches Recht wäre anwendbar. Allerdings führten – zumindest zum Zeitpunkt der Entscheidung – alle europäischen Tochtergesellschaften von Google Inc. nur wirtschaftlich unterstützende Tätigkeiten aus, während die eigentliche Datenverarbeitung in Kalifornien und damit außerhalb der EU geschah.⁶⁵ Bei der Google-Spain Entscheidung ging es daher darum, dem Unionsrecht überhaupt zur Anwendung zu verhelfen.

Sollte aber die Facebook Ireland Ltd. selbstständig Daten verarbeiten, muss für Facebook hingegen anhand des Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG die kollisionsrechtliche Frage beantwortet werden, welches mitgliedstaatliche Recht Anwendung findet. Die Frage ist daher, ob die Facebook Ireland Ltd. selbstständig Daten verarbeitet (1), und, wenn ja, ob dies eine andere Auslegung des Begriffs „im Rahmen der Tätigkeit“ erfordert (2).

(1) Datenverarbeitung durch die Facebook Ireland Ltd.

Das „Data Transfer and Processing Agreement“ vom 15.12.2010 zwischen der Facebook Ireland Ltd. und der Facebook Inc. bestimmt grundsätzlich, dass die Zuständigkeit für die Datenverarbeitung für alle europäische Nutzer bei

57 Zur analogen Anwendung von Richtlinien vgl. etwa die Ausführungen zur Vergaberichtlinie Frenz, Handbuch Europarecht, Bd. 3, Beihilfe- und Vergaberecht (2007), S. 573 ff.; Knauff, EuZW 2005, 731 (732).

58 Jotzo, MMR 2009, 232 (234); Beyers/Herbrich, ZD 2014, 558; Gola/Klug/Körpfer (Fn. 31), § 1 BDSG Rn. 27.

59 Für die Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts s. OVG Schleswig, NJW 2013, 1977; VG Hamburg, ZD 2016, 243; dagegen KG, ZD 2014, 412.

60 EuGH, ZD 2014, 350.

61 EuGH, ZD 2014, 350 (355).

62 Ebd.

63 EuGH, ZD 2014, 350 (354).

64 *Irischer Datenschutzbeauftragter*, Report of Audit, 21.12.2011, S. 213, 215, auf diese Ausführungen beruft sich auch das OVG Schleswig, ZD 2013, 346 (366).

65 EuGH, ZD 2014, 350 (354).

der irischen Facebook-Niederlassung liegt. Die Frage, wer die Daten verarbeitet, ist allerdings rein tatsächlich und nicht rechtlich zu beurteilen.⁶⁶ Nach den Ausführungen des irischen Datenschutzbeauftragten erhebt, verarbeitet und nutzt die Facebook Ireland Ltd. aber auch tatsächlich die personenbezogenen Daten europäischer Nutzer.⁶⁷ Dem hamburgischen Datenbeauftragten ist zwar Recht zu geben, dass Facebook Inc. und nicht Facebook Ireland „Herr der Daten“ und somit die „für die Verarbeitung Verantwortliche“ i.S.d. Art. 2 lit. d RL 95/46/EG ist⁶⁸. In dasselbe Horn stößt auch das Kammergericht mit seiner Argumentation, dass die Facebook Ireland Ltd. eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Facebook Inc. ist und somit letztlich wieder deren Einfluss unterliegt.⁶⁹ Im Rahmen des Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG geht es aber nur um den Sitz der Niederlassung, die personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.⁷⁰ Eine Niederlassung können aber auch verselbständigte Tochtergesellschaften eines Gesamtkonzerns wie etwa die Facebook Ireland Ltd. sein.⁷¹ Die Facebook Ireland Ltd. verarbeitet daher selbstständig Daten und erfüllt in jedem Fall die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG.

(2) Auslegung des Begriffs „im Rahmen der Tätigkeit“ bei innergemeinschaftlichen Kollisionsfällen

Im vorliegenden Fall geht es daher – anders als bei der Google Spain Entscheidung – um einen innergemeinschaftlichen Kollisionsfall. Die Frage ist, ob dies eine andere Auslegung des Merkmals „im Rahmen der Tätigkeit“ erfordert.

Teilweise wird vertreten, dass die sehr weite – auch rein wirtschaftlich unterstützende Tätigkeit miteinschließende – Auslegung des Google Spain Urteils ebenso für innergemeinschaftliche Kollisionsfälle gelten soll.⁷² Dafür spreche, dass die Datenschutzrichtlinie in der Rechtsprechung des EuGH mit Verweis auf deren Erwägungsgrund Nr. 10 ein hohes Schutzniveau garantieren soll.⁷³ Die Richtlinie solle daher gerade nicht die Möglichkeit eines *forum shopping* ermöglichen, in dem Unternehmen sich den Mitgliedstaat mit dem geringsten Schutzniveau herausuchen könnten.⁷⁴

Andererseits kann ein über die Datenschutzrichtlinie hinausgehendes Schutzniveau aus dem geltenden Recht nicht abgeleitet werden.⁷⁵ Der Unionsgesetzgeber hat nämlich durch die Datenschutzrichtlinie das von ihm erwünschte Schutzniveau festgesetzt und gewährleistet damit ein gleichwertiges Datenschutzniveau in der gesamten Union. Diesem Maßstab muss auch das irische Datenschutzrecht gerecht werden. Im Umkehrschluss muss dann aber auch der Bezieher einer Leistung aus einem anderen Mitgliedstaat darauf vertrauen, dass die dortigen Regeln europarechtskonform sind.⁷⁶

Dieser Vertrauensgrundsatz beruht letztlich auf dem Ziel des einheitlichen Binnenmarktes (Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 26 Abs. 2 AEUV). Eine Pflicht zur Beachtung von 28 verschiedenen Datenschutzregimen würde diesem Prinzip diametral entgegenlaufen. Wie schon Generalanwalt Saugmandsgaard festgestellt hat, soll daher „mit Art. 4 [RL 95/46/EG] alles in allem insbesondere verhindert werden, dass ein und derselbe Datenverarbeitungsvorgang dem Recht mehr als eines Mitgliedsstaats unterliegt“.⁷⁷

Bei innergemeinschaftlichen Kollisionsfällen reicht daher für die Datenverarbeitung „im Rahmen der Tätigkeit“ der Niederlassung nicht jede wirtschaftlich unterstützende Tätigkeit aus.⁷⁸ Stattdessen ist darauf abzustellen, wo tatsächlich die Daten verarbeitet werden. Wie oben ausgeführt, geschieht dies zumindest bei europäischen Nutzern in der irischen, nicht aber in der deutschen Niederlassung von Facebook.

b) Ergebnis

Nach § 1 Abs. 5 S. 1 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG ist daher auf das irische Fernmeldegeheimnis in Sec. 5 (3) der European Communities (Privacy and Electronic Communications) Regulations 2011 abzustellen. Da Facebook eine für Art. 4 Abs. 1 lit. a relevante Niederlassung in Irland besitzt, kann sich auch nichts anderes aus der Kollisionsnorm des § 1 Abs. 5 S. 2 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c RL 95/46/EG ergeben.

IV. Abschließende Bewertung der Entscheidung des Kammergerichts

Wie leider öfters bei Gerichtsentscheidungen im Bereich des internationalen Privatrechts hat das Kammergericht das kollisionsrechtliche Problemfeld übersehen, ob § 88 TKG überhaupt anwendbar ist. Anders als das Gericht meint, hätte nämlich der Einwand des Fernmeldegeheimnisses gegen den Anspruch der Eltern auf Zugang zum Facebook-Konto ihrer verstorbenen Tochter am Maßstab des irischen Rechts geprüft werden müssen.

V. Ausblick auf die DSGVO

Wie schon in der Einleitung angesprochen wird am 25. Mai 2018 die – bereits erlassene – Datenschutzgrundverordnung in Kraft treten, die einerseits zumindest im Grundsatz abschließend und unmittelbar das Datenschutzrecht in der

66 Kremer, RDV 2014, 73 (81); Gusy (Fn. 44), § 1 BDSG Rn. 102.

67 Irischer Datenschutzbeauftragter (Fn. 65), S. 214, 215.

68 Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI), Anordnung v. 21.9.2012, S. 16 ff.

69 KG, ZD 2014, 412 (415).

70 OVG Schleswig, ZD 2013, 364 (365); s. den zustimmenden Kommentar in Beyvers/Herbrich, ZD 2014, 558, Fn. 27.

71 Gusy (Fn. 44), § 1 BDSG Rn. 102; Petri (Fn. 44), § 11 Rn. 48 ff; Voigt, K&R 2014, 325 (326).

72 Beyvers/Herbrich, ZD 2014, 558 (560); vgl. die kritische Anmerkung zum Beschluss des VG Hamburg (ZD 2016, 243) von Herbrich, ZD 2016, 248.

73 Vgl. zuletzt EuGH, ZD 2015, 549 Rn. 39.

74 Vgl. Art. 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2010 zum anwendbaren Recht v. 16.12.2010, WP 179, update, S. 6.

75 VG Hamburg, ZD 2016, 243 (247).

76 Vgl. zu diesem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens EuGH, NJW 2016, 1709 (1711) m. Anm. Böhm; Lewinski/Herrmann, ZD 2016 467 (471).

77 BeckRS 2016, 81107 Rn. 109.

78 Zum selben Ergebnis kommen VG Hamburg, ZD 2016, 243; Lewinski/Herrmann, ZD 2016, 467 (470 ff.); Pauly/Ritzer/Geppert, ZD 2013, 423 (426).

EU regeln wird⁷⁹ und andererseits die RL 95/46/EG aufheben wird⁸⁰. Die Frage ist, ob und, wenn ja, welche Auswirkungen dies auf innergemeinschaftliche Kollisionsfälle im Bereich des Fernmeldegeheimnisses haben wird. Zunächst ist dabei festzuhalten, dass nach den allgemeinen Grundsätzen des Internationalen Privatrechts⁸¹ alle Sachverhalte, die vor dem 25. Mai 2018 abgeschlossen sind (wie z.B. bei Todesfällen), noch unter die alte Rechtslage fallen.

Entgegen des offenen Wortlauts des Art. 95 DSGVO ist die RL 2002/58/EG ferner vorrangig gegenüber der DSGVO,⁸² sodass die DSGVO nach ihrem Anwendungsbereich nicht das Fernmeldegeheimnis regelt. Auch bleibt weiterhin der Befund, dass es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten des Privatrechts einer Kollisionsnorm bedarf und sich § 88 TKG keine solche Regelung entnehmen lässt. Wie soll aber damit umgegangen werden, dass nach der hier vertretenen Lösung innergemeinschaftlichen Kollisionsfälle einerseits nach der Kollisionsnorm des § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG gelöst werden sollen, andererseits aber Art. 94 Abs. 1 DSGVO die RL 95/46/EG aufhebt?

Abhilfe könnte § 1 Abs. 4 Nr. 2 BDSG n.F. schaffen. Demnach findet deutsches Recht Anwendung, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer inländischen Niederlassung erfolgt. Im Umkehrschluss gilt deutsches Recht nicht, wenn die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt. Da § 1 Abs. 4 Nr. 3 BDSG n.F. den Fall regelt, dass die Daten außerhalb der Union verarbeitet werden,⁸³ entspricht der Regelungsgehalt des § 1 Abs. 4 Nr. 2 BDSG n.F. dem des § 1 Abs. 5 BDSG a.F. i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG. Für die Anwendung der Kollisionsregel des § 1 Abs. 4 Nr. 2 BDSG n.F. spricht außerdem, dass diese Regelung letztlich dem Herkunftslands- bzw. Vertrauensprinzip im einheitlichen Binnenmarkt⁸⁴ entspricht. Nach der Einführung der DSGVO sind innergemeinschaftliche Kollisionsfälle im Bereich des Fernmeldegeheimnisses daher anhand der Norm des § 1 Abs. 4 Nr. 2 BDSG n.F. aufzulösen. Im vorliegenden Fall, in dem die tatsächliche Datenverarbeitung in Irland stattfindet und in Deutschland nur wirtschaftlich unterstützende Tätigkeiten ausgeführt werden, werden in Deutschland nicht Daten „im Rahmen der Tätigkeit“ verarbeitet.⁸⁵ Damit wäre auch nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BDSG n.F. nicht deutsches Recht anwendbar, sondern es müsste auf irisches Recht abgestellt werden.

Durch die Einführung der DSGVO bzw. die Änderung des BDSG ändert sich damit zwar die Kollisionsnorm für innergemeinschaftliche Kollisionsfälle im Bereich des Fernmeldegeheimnisses. Das Ergebnis der Kollisionsnorm wird aber gleich bleiben.

79 Vgl. aber zur Bedeutung der Öffnungsklauseln *Kühling et al.*, Die DSGVO und das nationale Recht, 2016, S. 3 ff.

80 Art. 94 Abs. 1 DSGVO.

81 *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 27 II 1.

82 S. ErwGr. 173; *Paal/Pauly*, in: DSGVO, 1. Aufl. 2017, Art. 95 Rn. 2.

83 Laut Regierungsentwurf entspricht diese Norm dem § 1 Abs. 5 S. 2 BDSG a.F. BT-Drs. 18/11325, S. 80.

84 Vgl. EuGH, NJW 2016, 1709 (1711).

85 S. oben III.2.a.aa.

HERAUSGEBER

rescriptum - Akademischer Verein für rechtswissenschaftliche Publikation e.V.

Registernummer: VR 204487

Registergericht: Amtsgericht München

Vertreten durch die 1. Vorsitzende Katharina Baudisch (V.i.S.d.P.)

Stellv. Vorsitzende: Dominik Dahlhaus, Martin Heidebach, Robin Leick, Michael Rapp, Quirin Weinzierl

KONTAKT

redaktion@rescriptum.org

www.rescriptum.org

POSTADRESSE

rescriptum

Ludwig-Maximilians-Universität München

Juristische Fakultät

Prof.-Huber-Platz 2

80539 München

ABONNEMENT/ BESTELLUNG

Bestellungen richten Sie bitte an:

verkauf@rescriptum.org. Der Abopreis beträgt 6 € pro Jahr (inkl. Versand).

DRUCK

Lichtpunkt Medien

Lothstrasse 78a

80797 München

AUFLAGENHÖHE

500 Exemplare

ERSCHEINUNGSWEISE

rescriptum erscheint zweimal jährlich, jeweils im Mai und November.

EINSENDEN VON BEITRÄGEN

rescriptum veröffentlicht Beiträge von Studierenden und jungen WissenschaftlerInnen. Exposés können stets an inhalte@rescriptum.org eingesandt werden. Wir bitten um Beachtung der Formalia (siehe www.rescriptum.org).

COPYRIGHT

Das Anfertigen von Abschriften und Vervielfältigungen gleich welcher Art, der gesamten Zeitschrift oder einzelner Teile ist nur nach vorheriger Zustimmung der Redaktion erlaubt.

ISSN : 2195-3120

Gegründet von Katharina Baudisch, Florian Knerr und Quirin Weinzierl.

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Prof. Dr. Martin Burgi

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Prof. Dr. Richard Giesen

Prof. Dr. Dr. Elmar Güthoff

Prof. Dr. Mathias Habersack

Prof. Dr. Hans-Georg Hermann

Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan

Prof. Dr. Jens Kersten

Prof. Dr. Stefan Koriath

Prof. Dr. Matthias Krüger

Prof. Dr. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge)

Prof. Dr. Tobias Reinbacher

Prof. Dr. Volker Rieble

Prof. Dr. Bruno Rimmelspacher

Prof. Dr. Frank Saliger

Prof. Dr. Helmut Satzger

Prof. Dr. Birgit Schmidt am Busch, LL.M. (Iowa)

Prof. Dr. Ulrich Schroth

Prof. Dr. Jens Sickor

Prof. Dr. Andreas Spickhoff

Prof. Dr. Rudolf Streinz

Prof. Dr. Christian Walter

Prof. Dr. Petra Wittig

In freundlicher Kooperation mit



REDAKTION

CHEFREDAKTION

redaktion@rescriptum.org

Sonja Heimrath

Michael Münzner

INHALTE

inhalte@rescriptum.org

Philip Nedelcu

Hao-Hao Wu

Mahja Afrosheh

Lisa Baisl

Yelena Bonzel

Bernhard Brechmann

Julia Ciric

Dominik Dahlhaus

Moritz Fleig

Lorcán Hyde

Leonard Lusznat

Hannah Nover

Mona Röser

Stefanie Schäfer

Elena Stoltner

Michael Wuschko

MARKETING/VERKAUF

verkauf@rescriptum.org

Isabel Fuhrmann

Marisa Bruckmann

Cara-Marlene Fuchs

Philipp Kellner

PARTNERSCHAFT/EVENTS

partner@rescriptum.org

Lorcán Hyde

Vanessa Ackva

Lukas Bock

Jennifer Deiwick

Cecilia Dreiling

Mona Röser

Alexandra Wehowsky

SATZ

layout@rescriptum.org

Angelina Binder

Annika Mette

Michael Rapp

Samy Sharaf

Isabel Vicaría Barker

HEFTUMSCHLAG/IDENTITY/HOMEPAGE

Carolina Vogt